

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Finanzplankredit und Eigenkapitalersatz

Stellt ein Gesellschafter einer GmbH ein Darlehen zur Verfügung, zieht er dieses Darlehen aber vor Beginn einer Krise nicht ab, also vor einem Zeitpunkt, in dem der GmbH weiteres Eigenkapital hätte zur Verfügung gestellt werden müssen, so besteht nach Beginn der Krise kein Anspruch auf Rückzahlung dieser Leistung. Ist dieses Darlehen nach Beginn der Krise pflichtwidrig zurück gewährt worden, dann hat die GmbH dieses Darlehen erneut fordern. Diese Regeln zum Eigenkapitalersatz beruhen auf gefestigter Rechtsprechung, zum Teil sind sie auch gesetzlich geregelt worden.

In der juristischen Literatur wurde nun seit längerem diskutiert, ob auch auf den sogenannten Finanzplankredit die Regeln über den Eigenkapitalersatz angewendet werden sollen. Unter einem Finanzplankredit versteht die juristische Literatur einen Kredit, den die Gesellschafter der GmbH bewußt an Stelle von Eigenkapital zur Verfügung stellen wollen. Streit ist darüber entbrannt, ob die GmbH nun nach Beginn der Krise entsprechend den Regeln des Eigenkapitalersatzes nicht nur die bereits geleistete Kreditsumme nicht mehr zurückbezahlen muß, sondern von den Gesellschaftern darüber hinaus auch noch die Bezahlung des versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Darlehens fordern darf.

Dem hat nun der Bundesgerichtshof mit einem Urteil vom 28.06.1999 nur insoweit eine Absage erteilt, als es den sogenannten Finanzplankredit nicht als eigenständige Gruppe der Regeln über den Eigenkapitalersatz verstanden haben will. Denn wenn andere Leistungen anstatt Eigenkapital zugeführt werden, dann seien die

Gesellschafter unabhängig von einer Finanzplanabrede verpflichtet, die geleisteten Zahlungen nach Beginn der Krise stehen zu lassen.

Ob die Gesellschafter darüber hinaus verpflichtet sind, die Darlehensverpflichtungen noch zu erfüllen, in dem Fall von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall durch Zahlung an den Konkursverwalter, hängt davon ab, wie die vertragliche Abrede zu verstehen ist. Sie könnte, so der Bundesgerichtshof, wie eine Einlagepflicht zu behandeln sein, die noch nicht vollständig erfüllt ist. Haben die Gesellschafter eine Einlagepflicht übernommen, so kann Ihnen diese nur erlassen werden, wenn eine Kapitalherabsetzung durchgeführt wird. Das ist gegen den Willen der Gläubiger jedoch nicht möglich. Im Falle eines Konkurses müsste daher das noch ausstehende Darlehen zugunsten der Gläubiger noch voll zur Masse geleistet werden.

Auch wenn der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung den Kritikern der Finanzplantheorie insoweit recht gegeben hat, als die Regeln des Eigenkapitalersatzes keine Pflicht begründen, der GmbH weiteres Kapital zuzuführen, so ist er letztlich noch weiter gegangen als die Verfechter der Regeln über den Finanzplan. Denn nach dieser Rechtsprechung kann auch eine Darlehensabrede, die einlageähnlichen Charakter hat, auch vor Beginn der Krise nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden.

(Stand: November 1999)